

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften

Der Senat von Berlin
- SenUVK III C 22/IV D 112 -
Tel.: 9(0)25 1607

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Zweite Gesetz zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften.

A) Problem

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ist eine Aktualisierung diverser zuständigkeitsrechtlicher Bestimmungen erforderlich. Die Änderungen betreffen die Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz – Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) –, die Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben) sowie das Berliner Wassergesetz (BWG). Hierfür gibt es folgende wesentlichen Gründe:

Die erforderliche Aktualisierung des ZustKat Ord und der ZustVO Bezirksaufgaben bezüglich gesamtstädtisch relevanter Ordnungsaufgaben im Bereich des Friedhofswesens ergibt sich daraus, dass sich die zwischenzeitliche Zuordnung von verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Öffnung, Erweiterung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe sowie der Beleihung mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht zur Friedhofsverwaltung eines Bezirksamtes in der Verwaltungspraxis nicht bewährt hat und die Aufgaben an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zurück zu verlagern sind.

Darüber hinaus müssen Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsrecht nachvollzogen werden. Insoweit sind die Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) sowie der Neuerlass der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit Inkrafttreten am 1. April 2013 (BGBl. I S. 367) zu berücksichtigen. Die Regelungen des BWG über die Zuständigkeit für die Aufgabe bzw. Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht für öffentliche Straßen bedürfen ebenfalls einer Anpassung aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2011 (Az. 9 B 99.10).

Schließlich bedarf es einer Ergänzung zum Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit insbesondere von Großveranstaltungen, indem für die Polizei und die Feuerwehr die Prüfung und Bewertung von Sicherheitskonzepten unter dem Gesichtspunkt der polizeilichen bzw. nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr in den Aufgabenkatalog mit aufgenommen wird. Im Vorfeld der Erteilung von dafür erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnissen wird immer häufiger ein solches vom Veranstalter gefordert. Die Änderung dient insoweit der von verschiedenen Seiten geforderten Schaffung von Rechtssicherheit. Die Zuständigkeit bezieht sich allgemein auf Veranstaltungen, nicht nur auf solche, die im Straßenland stattfinden.

B) Lösung

Der ZustKat Ord ist durch Vornahme der entsprechenden Änderungen und Ergänzungen bei Nummer 4 Naturschutz, Nummer 22b Verkehr, Nummer 23 Polizeipräsident in Berlin, Nummer 25 Berliner Feuerwehr und Nummer 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten anzupassen. Darüber hinaus ist in Folge der Änderung des ZustKat Ord die Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben gleichfalls anzupassen. Die Anpassung der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgt durch Änderung des § 29e BWG.

C) Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D) Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F) Gesamtkosten

Das Land Berlin hat im Zuge der erforderlichen Änderung des § 29e BWG zusätzliche Ausgaben für die Entwässerung der Straßenabläufe in Höhe von rund 4,4 Mio € jährlich zu tragen.

G) Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H) Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Der Senat von Berlin
SenUVK – III C 22/IV D 112
Tel.:9(0)25 1607

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über das Zweite Gesetz zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186, 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung sowie die Erklärung des Einvernehmens zur Widmung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe nach § 3 Absatz 1 des Friedhofsgesetzes; die Beleihung mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht nach § 3 Absatz 2 des Friedhofsgesetzes.“

2. Nummer 18 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) die Genehmigung von Erdbestattungen und von Urnenbeisetzungen außerhalb öffentlicher Friedhöfe;“.
3. Nummer 22b wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ die Wörter „nach § 14 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ eingefügt.
4. Nummer 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 und den Wörtern „Aus dem Bereich Verkehr:“ wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Mitwirkung bei der Genehmigung von Veranstaltungen insbesondere durch Prüfung und Bewertung von Sicherheitskonzepten, soweit Aufgaben der Polizei berührt sind;“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
5. Nummer 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Mitwirkung bei der Genehmigung von Veranstaltungen insbesondere durch Prüfung und Bewertung von Sicherheitskonzepten, soweit Aufgaben der Feuerwehr berührt sind.“
6. Nummer 32 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) die Zulassung von Betrieben nach dem Lebensmittel- und Futtermittelrecht und dem EU-Lebensmittelrecht, die Aufgaben als Länderkontaktstelle nach dem Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) und als Länderkontaktstelle zur Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT) sowie die Weiterbearbeitung von Meldungen für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) im Geltungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches;“
7. Nummer 33 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „Aufgaben der höheren und der unteren Verwaltungsbehörde“ durch die Wörter „nicht der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben“ ersetzt und die Wörter „§ 44 Absatz 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und“ gestrichen.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „nach § 47 Absatz 1“ wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „und Aufsicht über“ werden die Wörter „Hersteller, Importeure,“ und nach den Wörtern „nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa“ ein Komma und die Angabe „XVIIIc“ eingefügt.

8. Nummer 35 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 7 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn“ werden durch die Wörter „§ 35a Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Berliner Wassergesetzes

§ 29e des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 18a Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der Entwässerung öffentlicher Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juni 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 18a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 sind abwasserbeseitigungspflichtig, ausgenommen für öffentliche Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes,

1. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen für die Beseitigung von Niederschlagswasser, soweit sie nach Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind;

2. widerruflich der Nutzungsberechtigte des Grundstücks für die Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit es im Einklang mit den Vorschriften der §§ 29d bis 29f beseitigt wird; die Vorschriften des Bauordnungsrechts bleiben unberührt.“

3. Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 sind die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) abwasserbeseitigungspflichtig für die Reinigung der unteren Teile der Straßenabläufe der öffentlichen Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes einschließlich aller Einbauten zum Stoffrückhalt.“

(5) Die Abwasserbeseitigungspflicht für die öffentlichen Straßen nach Absatz 1 Satz 2 sowie für die Anlagen nach Absatz 3 schließt auch die Anlagenunterhaltungspflicht mit ein; für die Anlagen nach Absatz 4 bleiben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) unterhaltungspflichtig.

(6) Die Kosten der Abwasserbeseitigung in Bezug auf die öffentlichen Straßen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 trägt das Land Berlin nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben

§ 1 Nummer 6 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. der Bezirk Treptow-Köpenick für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung vom Friedhofszwang (Seebeisetzungen; Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen außerhalb öffentlicher Friedhöfe im Land Berlin),“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

I. Allgemeines

Für die notwendige Aktualisierung der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz – Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) –, die Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben) und des Berliner Wassergesetzes (BWG) gibt es folgende wesentliche Gründe:

Die erforderliche Aktualisierung des ZustKat Ord und der ZustVO Bezirksaufgaben bezüglich gesamtstädtisch relevanter Ordnungsaufgaben im Bereich des Friedhofswesens ergibt sich daraus, dass sich die zwischenzeitliche Zuordnung von verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Öffnung, Erweiterung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe sowie der Beleihung mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht zur Friedhofsverwaltung eines Bezirksamtes in der Verwaltungspraxis nicht bewährt hat und die Aufgaben an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zurück zu verlagern sind.

Darüber hinaus müssen Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsrecht nachvollzogen werden. Insoweit sind die Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) sowie der Neuerlass der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit Inkrafttreten am 1. April 2013 (BGBl. I S. 367) zu berücksichtigen.

Die Änderung im ZustKat Ord für den Aufgabenbereich des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin dient der Verlagerung der Länderkontaktstelle des europäischen Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) und der Länderkontaktstelle G@ZIELT (Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches [LFGB] und Tabakerzeugnisse) von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. Ebenso soll durch die Änderung eine Übertragung der Weiterbearbeitung von RAPEX-Meldungen (Rapid Exchange of Information System) im Geltungsbereich des LFGB erfolgen. Durch diese drei Zuständigkeitsänderungen werden gesamtstädtische Aufgaben auf das bereits mit Aufgaben des Lebensmittel- und Veterinärwesens betraute Landesamt für Gesundheit und Soziales übertragen und die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung von Aufgaben, die keine ministeriellen Aufgaben sind, entlastet.

Die Regelungen des BWG über die Zuständigkeit für die Aufgabe bzw. Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht für öffentliche Straßen bedürfen ebenfalls einer Anpassung aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2011 (Az. 9 B 99.10). Danach ist die Reinigung der Straßenabläufe eine Aufgabe der Straßenentwässerung, so dass die entsprechende Tätigkeit der BSR einer Berücksichtigung in der diesbezüglichen wasserrechtlichen Aufgabennorm des § 29e BWG bedarf.

Daneben bedarf es einer Ergänzung zum Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit insbesondere von Großveranstaltungen. Im Vorfeld der Erteilung von dafür erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnissen wird immer häufiger ein Sicherheitskonzept vom Veranstalter gefordert. An der Prüfung und Bewertung solcher Konzepte wirken der Polizeipräsident in Berlin und die Berliner Feuerwehr in lange bewährter Verwaltungspraxis mit. Die behördliche Zuständigkeit für die fachliche Bewertung von Sicherheitskonzepten ist bisher aber nicht ausdrücklich geregelt. Insoweit besteht ein entsprechender Klarstellungsbedarf im ZustKat Ord.

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen wird der Katalog durch Vornahme der entsprechenden Änderungen und Ergänzungen bei Nummer 22b Verkehr, Nummer 23 Polizeipräsident in Berlin, Nummer 25 Berliner Feuerwehr und Nummer 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten geändert. Die Rechtsbezüge werden an den aktuellen Stand angeglichen bzw. an das bereits gelebte Verwaltungsverfahren angepasst. Dies dient dazu, die Aufgabenverteilung und Aufgabenerledigung in allen betroffenen Bereichen auf rechtlich unzweifelhafter Grundlage weiter zu gewährleisten.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 (Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Nummer 4 Naturschutz)

Das Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe (Friedhofsgesetz) nennt die für das Friedhofswesen zuständige Senatsverwaltung als zuständige Behörde für folgende gesamtstädtisch relevante Aufgaben:

- die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung öffentlicher Friedhöfe (§ 3 Absatz 1 Satz 1),
- die Erklärung des Einvernehmens zur Widmung, Schließung und Aufhebung (§ 3 Absatz 1 Satz 3),
- die Beleihung gemeinnütziger Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht (§ 3 Absatz 2).

Diese Aufgaben wurden im Rahmen der Verwaltungsreformgesetzgebung durch Aufnahme in die Nummer 18 Absatz 13 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 ASOG Bln - Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben - zu Bezirksaufgaben und werden seit der Bezirksfusion am 01.01.2001 gemäß § 1 Nummer 6 ZustVO Bezirksaufgaben durch den Bezirk Treptow-Köpenick für alle Bezirke wahrgenommen. Damit sollte die bezirkliche Kompetenz gestärkt werden, eine entsprechende Änderung des Friedhofgesetzes erfolgte jedoch nicht.

Bei den genannten Aufgaben handelt es sich um übergeordnete Aufgaben, die im engen Zusammenhang mit der Friedhofsentwicklungsplanung, für die die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zuständig ist, stehen. Sie betreffen nicht nur die von elf Bezirken verwalteten landeseigenen Friedhöfe, sondern auch die über 100 nichtlandeseigenen Friedhöfe konfessioneller Friedhofsträger, die sich in allen Bezirken befinden.

In der Verwaltungspraxis hat sich im Rahmen der Umsetzung des Friedhofsentwicklungsplans (FEP), den der Senat im Jahr 2006 beschlossen hat, durch die verschiedenen Friedhofsträger und der vermehrten Schließung und Aufhebung von Friedhofsflächen herausgestellt, dass die erforderlichen gegenseitigen Abstimmungen und Informationen zwischen Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und Bezirk sehr aufwändig sind. Dies verzögert die Antragsbearbeitung beim Bezirksamt Treptow-Köpenick und erschwert bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die Wahrnehmung der Planungs- und Steuerungsaufgaben.

Darüber hinaus sind für die betroffenen Friedhofsträger und Religionsgesellschaften wie auch Weltanschauungsgemeinschaften die unübersichtlichen Zuständigkeitsregelungen nicht nachvollziehbar. Anfragen der verschiedenen bezirklichen und konfessionellen Friedhofsverwaltungen, die um Information und Beratung zu beabsichtigten Friedhofserweiterungen, Friedhofsschließungen oder Friedhofsaufhebungen bitten, werden in der Regel an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gerichtet. Dies gilt auch für Anfragen von Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften zur Beleihung mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht.

Die Zuständigkeit für die genannten Aufgaben wird aufgrund ihrer übergeordneten gesamtstädtischen Bedeutung wieder – der Intention und dem Wortlaut des Friedhofgesetzes gemäß - der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz als der für das Friedhofs-wesen zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet.

Zu Nummer 2 (Nummer 18 Umweltschutz)

Die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung sowie die Erklärung des Einvernehmens zur Widmung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe nach § 3 Absatz 1 des Friedhofgesetzes und die Beleihung mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht nach § 3 Absatz 2 des Friedhofgesetzes gehörten bisher zu den Ordnungsaufgaben der Bezirke. Im Zusammenhang mit der Aufgabenrückverlagerung auf die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sind diese Aufgaben an dieser Stelle zu streichen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 4 Absatz 4 verwiesen.

Zu Nummer 3 (Nummer 22b Verkehr)

Nach bisherigem Recht sind die Bezirksämter für die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen zuständig. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wird von den Bezirksämtern lediglich mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen in den Einzelfällen beauftragt, in denen der Anlass für die Amtshandlung beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten entsteht (Nummer 22b Absatz 7 Satz 2 Zust-Kat Ord). Diese Zuständigkeitszuweisung soll grundsätzlich fortbestehen.

Eine weitergehende Zuständigkeitsregelung war bisher nicht erforderlich, da die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen lediglich in einem Verwaltungsverfahren abgewickelt werden konnten. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 08. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) wurden die bundesrechtlichen Zulassungsvorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 2015 dergestalt geändert, dass den Bürgerinnen und Bürgern zwei Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ein Fahrzeug außer Betrieb setzen zu lassen. Gemäß § 14 Absatz 1 der FZV besteht das bisherige Verfahren für die große Masse der Einzelfälle fort. Gemäß § 15d Absatz 1 FZV ist es darüber hinaus jetzt möglich, ein Fahrzeug in einem internetbasierten Verfahren, ohne Besuch einer Behördendienststelle, außer Betrieb setzen zu lassen. Bisher wurde von der Möglichkeit der internetbasierten Außerbetriebsetzung kaum Gebrauch gemacht. Es ist davon auszugehen, dass auch künftig nur in wenigen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, zumindest bis sich der neue Personalausweis mit aktivierter ID-Funktionalität, der in diesem Verfahren zwingend notwendig ist, in der breiten Bevölkerung durchgesetzt haben wird. Obwohl nur wenige Fälle der internetbasierten Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen erwartet werden, ist das Land Berlin verpflichtet, ein entsprechendes Fachverfahren anzubieten. Die Realisierung ist aufwändig, hat erhebliche organisatorische Auswirkungen und verlangt komplexe Änderungen an dem IT-Fachverfahren der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, insbesondere auch im Bereich des notwendigen Datenflusses zwischen der Zulassungsbehörde und dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen des KBA. In dieses neue IT-Fachverfahren sind die Bezirksämter nicht eingebunden, daher soll die Bearbeitung der internetbasiert eingereichten Anträge bei der Zulassungsbehörde des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten konzentriert werden. Zudem ergäbe sich in Fällen der internetbasierten Außerbetriebsetzung, bei denen kein Behördengang mehr notwendig ist, durch eine dezentralisierte Zuständigkeitszuweisung auf die Bezirksämter für die Bürgerinnen und Bürger kein Mehrwert.

Die Änderung dient der Abgrenzung der künftigen Fallgruppen gemäß § 14 Absatz 1 und § 15d Absatz 1 FZV im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Zu Nummer 4 (Nummer 23 Polizeipräsident in Berlin)

Es bedarf einer Ergänzung zum Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit insbesondere von Großveranstaltungen, indem für die Polizei die Prüfung und Bewertung von Sicherheitskonzepten unter dem Gesichtspunkt der im Aufgabenkreis der Polizei liegenden Gefahrenabwehr in den Zuständigkeitskatalog mit aufgenommen wird. Im Vorfeld der Erteilung von dafür erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnissen nach § 29 Absatz 2 StVO wird immer häufiger ein Sicherheitskonzept vom Veranstalter gefordert. Die behördliche Zuständigkeit für die fachliche Bewertung von Sicherheitskonzepten zur Abwehr von Gefahren oder ob im Einzelfall ein solches gefordert wird, ist bisher nicht geregelt. Mit der Änderung wird die bereits gelebte Verwaltungspraxis nunmehr im Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben abgebildet und damit Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Die tatsächlich wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben ändern sich dadurch nicht. Die Zustän-

digkeit bezieht sich allgemein auf Veranstaltungen, nicht nur auf solche, die im Straßenland stattfinden, sondern beispielsweise auch auf Veranstaltungen in Grünanlagen.

Zu Nummer 5 (Nummer 25 Berliner Feuerwehr)

Es bedarf einer Ergänzung zum Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit insbesondere von Großveranstaltungen, indem für die Berliner Feuerwehr die Prüfung und Bewertung von Sicherheitskonzepten unter dem Gesichtspunkt der im Aufgabenkreis der Berliner Feuerwehr liegenden Gefahrenabwehr in den Zuständigkeitskatalog mit aufgenommen wird. Im Vorfeld der Erteilung von dafür erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnissen nach § 29 Absatz 2 StVO wird immer häufiger ein Sicherheitskonzept vom Veranstalter gefordert. Die behördliche Zuständigkeit für die fachliche Bewertung von Sicherheitskonzepten zur Abwehr von Gefahren oder ob im Einzelfall ein solches gefordert wird, ist bisher nicht geregelt. Mit der Änderung wird die bereits gelebte Verwaltungspraxis nunmehr im Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben abgebildet und damit Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Die tatsächlich wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben ändern sich dadurch nicht. Die Zuständigkeit bezieht sich allgemein auf Veranstaltungen, nicht nur auf solche, die im Straßenland stattfinden, sondern beispielsweise auch auf Veranstaltungen in Grünanlagen.

Zu Nummer 6 (Nummer 32 Landesamt für Gesundheit und Soziales)

Die Änderung dient der Übertragung der Länderkontaktstellen RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) und G@ZIELT an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. Die Änderung dient ebenso der Übertragung der Weiterbearbeitung von RAPEX-Meldungen im Geltungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) an das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Unverändert verbleibt die Zuständigkeit als Länderkontaktstelle RAPEX bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Die Europäischen Schnellwarnsysteme für Lebensmittel und Futtermittel und sonstige stoffliche Risiken sind Schnellwarnsysteme der Europäischen Union. Die im Auftrag der Bundesländer beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geführte Zentralstelle G@ZIELT dient der Durchsetzung des Verbraucherschutzes im Online-Lebensmittelhandel. Für alle Systeme sind beim Bund und den Ländern Kontaktstellen eingerichtet.

Derzeit werden die Aufgaben der beiden besagten Länderkontaktstellen sowie die Weiterbearbeitung der vom LFGB betroffenen RAPEX-Meldungen durch die für Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung erledigt. Da diese Aufgaben gesamtstädtische Durchführungsaufgaben sind, ist die Erledigung dieser Aufgaben bei dem bereits mit Aufgaben des Lebensmittel- und Veterinärwesens betrauten Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin anzusiedeln. Andere Länder, wie etwa Brandenburg, sehen eine entsprechende Zentralisierung der Zuständigkeiten vor; in Brandenburg ist die Aufgabe der EU - Kontaktstellen beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vorgesehen. Mit Übertragung der Aufgaben für die beiden Länderkontaktstellen und der Weiterbearbeitung der RAPEX-Meldungen im Geltungsbereich des LFGB geht von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin eine Stelle der Entgeltgruppe 8 über.

Zu Nummer 7 (Nummer 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)

Der Bundesverordnungsgeber hat im Rahmen von Änderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) die bisher im Bereich der Zuweisung bundesrechtlicher Aufgaben verwendeten Termini „höhere Verwal-

tungsbehörde“ und „untere Verwaltungsbehörde“ durch offenere Formulierungen, wie etwa “den nach Landesrecht zuständigen Behörden“ ersetzt. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach der sogenannten Föderalismusreform Kommunen nicht mehr durch Vorschriften des Bundes mit neuen Aufgaben belastet werden dürfen. Der Gesetzestext war daher in Nummer 33 Absatz 8 Buchstabe a) ZustKat Ord redaktionell anzupassen. Eine Änderung der bestehenden Aufgabenzuweisung erfolgt dadurch nicht. Ferner ist durch Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl I S. 367) § 44 Absatz 2 Satz 2 StVO -alt- mit der Begründung entfallen, das Weisungsrecht richte sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Der Verweis auf § 44 Absatz 1 Satz 2 StVO ist daher zu streichen.

Bei der Streichung der Nummernangabe zu § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Nummer 33 Absatz 8 Buchstabe b) ZustKat Ord handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Richtigstellung, da es in § 47 FZV keine Nummern gibt.

Im Rahmen der Umsetzung des Verwaltungsreformgesetzes sind Aufgaben von der (damaligen) Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auf das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) verlagert worden. Ziel war es, neben der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sämtliche Anerkennungs- und Aufsichtstätigkeiten bezüglich Kfz-Werkstätten unter anderem nach der StVZO auf das LABO zu verlagern. Seinerzeit wurden die Zuständigkeiten in Nummer 33 Absatz 8 Buchstabe b) ZustKat Ord unter anderem gemäß Anlage VIIIc, XVII, XVIIa und XVIII d StVZO verlagert, nicht jedoch gemäß Anlage XVIIIc StVZO (Anerkennung von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern und von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Prüfungen). Dies beruhte einzig auf einem Behördenversehen, das nunmehr berichtigt werden soll. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung des seinerzeit Gewollten und nicht um eine neue Verlagerung von Aufgaben.

Zu Nummer 8 (Nummer 35 Verkehrslenkung Berlin)

Die Vorschrift verwies bislang auf § 7 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn. Diese Norm wurde inzwischen durch § 35a Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt abgelöst. Der Gesetzestext von Nummer 35 Abs. 4 ZustKat Ord war daher redaktionell anzupassen.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Berliner Wassergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 29e Absatz 1)

Nach § 29e Absatz 1 des Berliner Wassergesetzes (BWG) sind im Land Berlin grundsätzlich die Berliner Wasserbetriebe (BWB) abwasserbeseitigungspflichtig. Die bisher in Absatz 3 enthaltene Bestimmung, dass sich die Abwasserbeseitigungspflicht auch auf die Entwässerung öffentlicher Straßen nach dem Berliner Straßengesetz erstreckt, wurde lediglich redaktionell zur besseren Strukturierung der Regelung in den Absatz 1 aufgenommen. Die Abwasserbeseitigungspflicht ist seit der WHG-Novelle in § 56 WHG verortet. Der Verweis auf § 18a Abs. 2 Satz 1 BWG a.F. wurde dementsprechend aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 29e Absatz 3)

Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht der BWB ergeben sich aus § 29 e Absatz 3; dies gilt jedoch nicht für öffentliche Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 29 Absätze 4 bis 6)

Nach dem neu eingefügten Absatz 4 sind die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für die Reinigung der Unterteile und Einbauten der Straßenabläufe, die dem Stoffrückhalt bei der Entwässerung von Straßen im Sinne des Berliner Straßengesetzes dienen, abwasserbeseitigungspflichtig. Diese Regelung korrespondiert mit der Rechtsprechung des BVerwG vom 21.06.2011 (Az. 9 B 99.10).

Absatz 5 regelt wie bisher, aber systematisch neu in einem gesonderten Absatz, dass die Abwasserbeseitigungspflicht für die öffentlichen Straßen nach dem Berliner Straßengesetz sowie für die sonstigen Verkehrsanlagen und Grundstücke nach Absatz 3 auch die Anlagenunterhaltungspflicht mit einschließt; dies gilt jedoch nicht für die Straßeneinläufe, für die die Berliner Wasserbetriebe (BWB) unterhaltungspflichtig bleiben.

Absatz 6 enthält die Regelung, dass die Kostentragung für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und 4 dem Land Berlin obliegt und das Nähere durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt wird.

3. Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben)

Bisher hat der Bezirk Treptow-Köpenick die Aufgaben aller Bezirke hinsichtlich der Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung öffentlicher Friedhöfe, der Erklärung des Einvernehmens zur Widmung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe, der Beileihung gemeinnütziger Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht wahrgenommen. Im Zusammenhang mit der Aufgabenrückverlagerung auf die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sind diese Aufgaben an dieser Stelle zu streichen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Absatz 4 verwiesen.

4. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

- B) Rechtsgrundlage
Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin
- C) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen
Keine.
- D) Gesamtkosten
Das Land Berlin hat im Zuge der erforderlichen Änderung des § 29e BWG zusätzliche Ausgaben in Höhe von rund 4,4 Mio € jährlich zu tragen.
- E) Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Keine.

F) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Siehe oben D.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Mit Übertragung der Aufgaben für die beiden Länderkontaktstellen und der Weiterbearbeitung der RAPEX-Meldungen im Geltungsbereich des LFGB geht von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin eine Stelle der Entgeltgruppe 8 über.

G) Auswirkungen auf die Umwelt
Keine.

Berlin, den 4. Dezember 2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

R. Günther
Senatorin für Umwelt, Verkehr und
Klimaschutz

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<p style="text-align: center;"><u>Geltende Fassung</u></p> <p>Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186, 381) geändert worden ist – Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1)</p>	<p style="text-align: center;"><u>Neue Fassung</u></p> <p>Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186, 381) geändert worden ist – Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1)</p>
<p style="text-align: center;"><u>Nr. 4</u> <u>Naturschutz</u></p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>(1) die Ordnungsaufgaben der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich solcher, die aus dem Vollzug internationaler Übereinkommen und Rechtsvereinbarungen über den Natur- und Artenschutz resultieren, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 18 Absatz 11) zuständig sind, sowie die Ordnungsaufgaben der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit diese Ordnungsaufgaben ein Vorhaben eines Verfassungsorgans des Bundes zur Wahrnehmung seiner Aufgaben betreffen;</p> <p>(2) die Ordnungsaufgaben nach den Rechtsvorschriften über das Jagdwesen, soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nummer 23 Absatz 8) oder die Berliner Forsten (Nummer 27 Absatz 2 und 3) zuständig sind;</p> <p>(3) die Ordnungsaufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz und den auf Grund des Forstvermehrungsgutgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Nr. 4</u> <u>Naturschutz</u></p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>(1) die Ordnungsaufgaben der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich solcher, die aus dem Vollzug internationaler Übereinkommen und Rechtsvereinbarungen über den Natur- und Artenschutz resultieren, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 18 Absatz 11) zuständig sind, sowie die Ordnungsaufgaben der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit diese Ordnungsaufgaben ein Vorhaben eines Verfassungsorgans des Bundes zur Wahrnehmung seiner Aufgaben betreffen;</p> <p>(2) die Ordnungsaufgaben nach den Rechtsvorschriften über das Jagdwesen, soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nummer 23 Absatz 8) oder die Berliner Forsten (Nummer 27 Absatz 2 und 3) zuständig sind;</p> <p>(3) die Ordnungsaufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz und den auf Grund des Forstvermehrungsgutgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;</p> <p><u>(4) die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung sowie die Erklärung des Einvernehmens zur Widmung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe nach § 3 Ab-</u></p>

	<u>satz 1 des Friedhofsgesetzes: die Beleihung mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht nach § 3 Absatz 2 des Friedhofsgesetzes.</u>
<p style="text-align: center;">Nr. 18 <u>Umweltschutz</u> <u>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Umweltschutzes:</u></p> <p style="text-align: center;">---</p> <p>(13) die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung sowie die Erklärung des Einvernehmens zur Widmung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe; die Beleihung mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht nach § 3 Absatz 2 des Friedhofsgesetzes; die Genehmigung von Erdbestattungen und von Urnenbeisetzungen außerhalb öffentlicher Friedhöfe;...</p>	<p style="text-align: center;">Nr. 18 <u>Umweltschutz</u> <u>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Umweltschutzes:</u></p> <p style="text-align: center;">---</p> <p>(13) die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung sowie die Erklärung des Einvernehmens zur Widmung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe; die Beleihung mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht nach § 3 Absatz 2 des Friedhofsgesetzes; die Genehmigung von Erdbestattungen und von Urnenbeisetzungen außerhalb öffentlicher Friedhöfe;</p>
<p style="text-align: center;">Nr. 22b <u>Verkehr</u></p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Verkehrswe- sens:</p> <p>(1) a) die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen</p> <p>b) die Eintragung von Adressenänderungen in Zulassungsbescheinigungen Teil I, c) die Entgegennahme von Anträgen auf Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen Teil I nach Verlust oder Diebstahl;</p> <p>Die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht.</p>	<p style="text-align: center;">Nr. 22b <u>Verkehr</u></p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Verkehrswe- sens:</p> <p>(1) a) die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen <u>nach § 14 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</u> b) die Eintragung von Adressenänderungen in Zulassungsbescheinigungen Teil I, c) die Entgegennahme von Anträgen auf Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen Teil I nach Verlust oder Diebstahl;</p> <p>Die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht.</p>
<p>Nr. 23 Polizeipräsident in Berlin Zu den Ordnungsaufgaben des Polizeipräsidenten in Berlin gehören: Aus dem Bereich Inneres:</p> <p>[Absatz (1) bis (4)]</p>	<p>Nr. 23 Polizeipräsident in Berlin Zu den Ordnungsaufgaben des Polizeipräsidenten in Berlin gehören: Aus dem Bereich Inneres:</p> <p>[Absatz (1) bis (4) U N V E R Ä N D E R T]</p> <p><u>(5) Mitwirkung bei der Genehmigung von Veranstaltungen insbesondere durch Prüfung und Bewertung von Sicherheitskonzepten, soweit Aufgaben der Polizei berührt sind.</u></p>

Absätze (5) bis (8)	[Absätze (5) bis (8) werden inhaltlich unverändert zu Absätzen (6) bis (9)]
<p>Nr. 25 Berliner Feuerwehr Zu den Ordnungsaufgaben der Berliner Feuerwehr gehören: [Absatz (1) bis (5)]</p>	<p>Nummer 25 Berliner Feuerwehr Zu den Ordnungsaufgaben der Berliner Feuerwehr gehören: [Absatz (1) bis (5) U N V E R Ä N D E R T]</p> <p><u>(6) Mitwirkung bei der Genehmigung von Veranstaltungen insbesondere durch Prüfung und Bewertung von Sicherheitskonzepten, soweit Aufgaben der Feuerwehr berührt sind.</u></p>
<p>Nr. 32 Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin gehören: [Absatz 1 bis 11]</p> <p>(12) die Zulassung von Betrieben nach dem Lebensmittel- und Futtermittelrecht und dem EU-Lebensmittelrecht;</p>	<p>Nr. 32 Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin gehören: [Absatz 1 bis 11 U N V E R Ä N D E R T]</p> <p>(12) die Zulassung von Betrieben nach dem Lebensmittel- und Futtermittelrecht und dem EU-Lebensmittelrecht, <u>die Aufgaben als Länderkontaktstelle nach dem Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) und als Länderkontaktstelle zur Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT) sowie die Weiterbearbeitung von Meldungen für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) im Geltungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches;</u></p>
<p>Nr. 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören: Aus dem Bereich Inneres: [Absatz 1 bis 7]</p> <p>Aus dem Bereich Verkehr: (8) a) die Aufgaben der höheren und der unteren Verwaltungsbehörde nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend § 44 Absatz 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahr-</p>	<p>Nummer 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören: Aus dem Bereich Inneres: [Absatz 1 bis 7 U N V E R Ä N D E R T]</p> <p>Aus dem Bereich Verkehr: (8) a) die Aufgaben der höheren und der unteren Verwaltungsbehörde <u>nicht der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben</u> nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend § 44 Absatz 1 Satz 2 der Straßenver-</p>

<p>zeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>b) die Aufgaben nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Anerkennung und Aufsicht über Kraftfahrzeugwerkstätten, Schulungsstätten und Schulungen sowie die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchungen und der Schulungen nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa und XVIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Genehmigungsbehörde nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge,</p> <p>c) die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,</p> <p>d) die Aufgaben der sperrenden Behörde nach § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>e) die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 31 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>f) die Datenübermittlungen nach § 28 Absatz 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,</p> <p>g) die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße,</p> <p>(h) die Bearbeitung von Anträgen und die Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes,</p> <p>(i) die Anerkennung, der Widerruf der Anerkennung und die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 2 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes sowie die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung;</p> <p>[Absatz 9 und 10]</p>	<p>kehrs-Ordnung und § 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>b) die Aufgaben nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Anerkennung und Aufsicht über <u>Hersteller, Importeure</u>, Kraftfahrzeugwerkstätten, Schulungsstätten und Schulungen sowie die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchungen und der Schulungen nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa, <u>XVIIIc</u> und XVIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Genehmigungsbehörde nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge,</p> <p>c) die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,</p> <p>d) die Aufgaben der sperrenden Behörde nach § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>e) die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 31 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>f) die Datenübermittlungen nach § 28 Absatz 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,</p> <p>g) die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße,</p> <p>(h) die Bearbeitung von Anträgen und die Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes,</p> <p>(i) die Anerkennung, der Widerruf der Anerkennung und die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 2 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes sowie die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung;</p> <p>[Absatz 9 und 10 U N V E R Ä N D E R T]</p>
<p>Nr. 35 Verkehrslenkung Berlin Zu den Ordnungsaufgaben der Berliner Feuerwehr gehören:</p>	<p>Nr. 35 Verkehrslenkung Berlin Zu den Ordnungsaufgaben der Berliner Feuerwehr gehören:</p>

<p>[Absatz (1) bis (3)]</p> <p>(4) die Bestimmung des Fahrweges für den Militärverkehr und nach § 7 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn;</p> <p>[Absatz (5) bis (9)]</p>	<p>[Absatz (1) bis (3) U N V E R Ä N D E R T]</p> <p>(4) die Bestimmung des Fahrweges für den Militärverkehr und nach § 7 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn <u>§ 35a Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt</u>;</p> <p>[Absatz (5) bis (9) U N V E R Ä N D E R T]</p>
<p>Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben) vom 5. Dezember 2000 (GVBl. 2000 S. 513), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist</p>	<p>Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben) vom 5. Dezember 2000 (GVBl. 2000 S. 513), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist</p>
<p>§ 1 Wahrnehmung von Aufgaben aller Bezirke Zuständiger Bezirk zur Wahrnehmung der Aufgaben aller Bezirke ist</p> <p>...</p> <p>6. der Bezirk Treptow-Köpenick für die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung öffentlicher Friedhöfe, die Erklärung des Einvernehmens zur Widmung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe, die Beleihung gemeinnütziger Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung vom Friedhofszwang (Seebeisetzungen; Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen außerhalb öffentlicher Friedhöfe im Land Berlin),</p>	<p>§ 1 Wahrnehmung von Aufgaben aller Bezirke Zuständiger Bezirk zur Wahrnehmung der Aufgaben aller Bezirke ist</p> <p>...</p> <p>6. der Bezirk Treptow-Köpenick für die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung öffentlicher Friedhöfe, die Erklärung des Einvernehmens zur Widmung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe, die Beleihung gemeinnütziger Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung vom Friedhofszwang (Seebeisetzungen; Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen außerhalb öffentlicher Friedhöfe im Land Berlin),</p>
<p><u>Geltende Fassung</u> Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. 2005 S. 357), das zuletzt durch Art. 27 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist</p>	<p><u>Neue Fassung</u> Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. 2005 S. 357), das zuletzt durch Art. 27 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist</p>
<p>§ 29e Abwasserbeseitigungspflicht</p> <p>(1) Das Land Berlin hat auf seinem Gebiet eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Den Berliner Wasserbetrieben (BWB) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 18a Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Sie nehmen diese Aufgabe mit Ausschließlichkeitwirkung im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs nach Maßgabe der ein-</p>	<p>§ 29e Abwasserbeseitigungspflicht</p> <p>(1) Das Land Berlin hat auf seinem Gebiet eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Den Berliner Wasserbetrieben (BWB) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von <u>§ 56 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der Entwässerung öffentlicher Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juni 1999 (GVBl. S. 380)</u>, das zuletzt durch Artikel 2 des</p>

schlägigen Bestimmungen wahr. Ihnen obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Die Rechtsstellung des Landes Berlin gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

[Absatz 2]

(3) Abweichend von Absatz 1 sind abwasserbeseitigungspflichtig sowie anlagenunterhaltungspflichtig

1. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen für die Beseitigung von Niederschlagswasser, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind; ausgenommen ist die Entwässerung öffentlicher Straßen, für die das Berliner Straßengesetz gilt; diese obliegt den Berliner Wasserbetrieben (BWB);

2. widerruflich der Nutzungsberechtigte des Grundstücks für die Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit es im Einklang mit den Vorschriften der §§ 29d bis 29f beseitigt wird; die Vorschriften des Bauordnungsrechts bleiben unberührt.

Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung. Sie nehmen diese Aufgabe mit Ausschließlichkeitwirkung im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr. Ihnen obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Die Rechtsstellung des Landes Berlin gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

[Absatz 2 U N V E R Ä N D E R T]

(3) Abweichend von Absatz 1 sind abwasserbeseitigungspflichtig ~~sowie anlagenunterhaltungspflichtig, ausgenommen für öffentliche Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes.~~

1. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen nach dem Berliner Straßengesetz für die Beseitigung von Niederschlagswasser, soweit sie nach Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind; ~~ausgenommen ist die Entwässerung öffentlicher Straßen, für die das Berliner Straßengesetz gilt; diese obliegt den Berliner Wasserbetrieben (BWB);~~

2. widerruflich der Nutzungsberechtigte des Grundstücks für die Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit es im Einklang mit den Vorschriften der §§ 29d bis 29f beseitigt wird; die Vorschriften des Bauordnungsrechts bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) abwasserbeseitigungspflichtig für die Reinigung der unteren Teile der Straßenabläufe der öffentlichen Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes einschließlich aller Einbauten zum Stoffrückhalt.

(5) Die Abwasserbeseitigungspflicht für die öffentlichen Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes nach Absatz 1 sowie für die Anlagen nach Absatz 3 schließt auch die Anlagenunterhaltungspflicht mit ein; für die Anlagen nach Absatz 4 bleiben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) unterhaltungspflichtig.

(6) Die Kosten der Abwasserbeseitigung in Bezug auf die öffentlichen Straßen nach Ab-

	<p><u>satz 1 Satz 2 und Absatz 4 trägt das Land Berlin nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.</u></p>
--	---

II. Zitierte Rechtsvorschriften (teilweise in Auszügen abgedruckt) in alphabetischer Reihenfolge

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln -) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes zur Umsetzung der Geschäftsverteilung des Senats vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist

§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

(4) ¹Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. ²Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) vom 1. November 1995, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26) geändert worden ist

§ 3 Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten

- (1) ¹Friedhöfe dürfen nur mit Genehmigung der für das Friedhofswesen zuständigen Senatsverwaltung angelegt oder erweitert werden. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Bestimmungen nach § 5 oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. ³Widmung, Schließung und Aufhebung obliegen dem Friedhofsträger und dürfen erst nach Herbeiführung des Einvernehmens mit der für das Friedhofswesen zuständigen Senatsverwaltung erfolgen. ⁴Das Einvernehmen zur Schließung darf ohne zwingende Gründe des öffentlichen Interesses nicht verweigert werden. ⁵In den Fällen der Anlegung, Erweiterung und Aufhebung ist außerdem das Einvernehmen der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung erforderlich.
- (2) ¹Gemeinnützige Religionsgesellschaften, die nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, können von der für das Friedhofswesen zuständigen Senatsverwaltung widerruflich mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht beliehen werden, wenn sie in der Lage sind, den sachlichen und ideellen Bedarf sowie das langfristige wirtschaftliche Leistungsvermögen nachzuweisen. ²Gleiches gilt für gemeinnützige Weltanschauungsgemeinschaften.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Dreiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist

§ 29 Übermäßige Straßenbenutzung

(2) ¹Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens

der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrüblich in Anspruch. ²Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrs Vorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3723) geändert worden ist

§ 70 Ausnahmen

(1) Ausnahmen können genehmigen

...

2. die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller; sofern die Ausnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder haben, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder,

(1a) Genehmigen die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 32, 32d Absatz 1 oder § 34 für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die auf neuen Technologien oder Konzepten beruhen und während eines Versuchszeitraums in bestimmten örtlichen Bereichen eingesetzt werden, so unterrichten diese Stellen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 96/53/EG mit einer Abschrift der Ausnahmegenehmigung.

Verfassung von Berlin (VvB) vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Artikel 1 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist

Artikel 59

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711, 993), die durch Artikel 2a der Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3859) geändert worden ist"

§ 35a Fahrweg im Straßenverkehr

(3) ¹Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten auf Antrag schriftlich oder elektronisch bestimmt. ²Die Fahrwegbestimmung kann auch durch Allgemeinverfügung erfolgen. ³Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne erneute Fahrwegbestimmung benutzt werden.

Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Ge-

bührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090) geändert worden ist

§ 14 Außerbetriebsetzung, Wiedenzulassung

(1) ¹Soll ein zugelassenes Fahrzeug oder ein zulassungsfreies Fahrzeug, dem ein Kennzeichen zugeteilt ist, außer Betrieb gesetzt werden, hat der Halter oder der Verfügungsberechtigte dies bei der Zulassungsbehörde

1. bei zugelassenen Fahrzeugen unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und, soweit vorhanden, der Anhängerverzeichnisse,

2. bei zulassungsfreien Fahrzeugen unter Vorlage des Nachweises über die Zuteilung des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil I,

zu beantragen und die Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen. ²Bei Wechselkennzeichen ist der fahrzeugbezogene Teil, der die Stempelplakette trägt und, wenn mit diesem Kennzeichen kein weiteres Fahrzeug zugelassen bleibt, auch der gemeinsame Kennzeichenteil zur Entstempelung vorzulegen. ³Die Zulassungsbehörde vermerkt die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs unter Angabe des Datums auf der Zulassungsbescheinigung Teil I und, soweit vorhanden, auf den Anhängerverzeichnissen und händigt die vorgelegten Unterlagen sowie die entstempelten Kennzeichenschilder wieder aus. ⁴Der Halter kann sich das Kennzeichen zum Zweck der Wiedenzulassung des nach den Sätzen 1 bis 3 außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs für eine Dauer von längstens zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag der Außerbetriebsetzung, reservieren lassen und erhält dafür eine schriftliche oder elektronische Bestätigung. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn das Kennzeichen nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in einem anderen Zulassungsbezirk weitergeführt wurde und dort außer Betrieb gesetzt wird.

§ 15d Internetbasierte Außerbetriebsetzung

1) Der Halter oder der Verfügungsberechtigte eines zugelassenen Fahrzeugs oder eines zulassungsfreien Fahrzeugs, dem ein Kennzeichen zugeteilt ist, kann die Außerbetriebsetzung einschließlich der Kennzeichenreservierung nach § 14 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 1 bis 5, elektronisch beantragen (internetbasierte Außerbetriebsetzung), wenn die abgestempelten Kennzeichenschilder die Anforderungen des § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 und die Zulassungsbescheinigung Teil I die Anforderungen des § 11 Absatz 1 erfüllen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

§ 56 Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.